

Vorlage Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2022

Teilrevision Friedhof- und Bestattungsreglement

Aktuell gültiges Reglement	Vorlage Teilrevision	Kommentar
Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Arboldswil vom 9. November 1998 (Stand: 1. Januar 2003)	Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Arboldswil vom 9. November 1998 (Stand: 13. Juni 2022)	
<p>§ 08 Abdankungen</p> <p>Der Gemeindesaal (inkl. Vereinszimmer) und die Mehrzweckhalle stehen vor allen anderen Benützungen für Abdankungen zur Verfügung.</p>	<p>§ 08 Abdankungen</p> <p>Der Gemeindesaal (inkl. Vereinszimmer), <u>der Saal der Hofmet-Schüüre</u> und die Mehrzweckhalle stehen vor allen anderen Benützungen für Abdankungen zur Verfügung.</p>	<p><i>Seit dem Neubau der Hofmet-Schüüre haben bereits mehrere Abdankungsfeiern in deren Saal im 1. OG stattgefunden. Diese Nutzung soll auch im Friedhofreglement enthalten sein; der entsprechende Vorzug soll auch in diesem Falle gelten.</i></p>
<p>§ 11 Beisetzungsstätten</p> <p>¹ Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof – soweit verfügbar – folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg für Erwachsene und Jugendliche über 9 Jahren. b) Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg für Kinder bis 9 Jahren. c) Reihengräber für Urnenbeisetzungen. 	<p>§ 11 Beisetzungsstätten</p> <p>¹ Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof – soweit verfügbar – folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg für Erwachsene und Jugendliche über 9 Jahren. b) Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg für Kinder bis 9 Jahren. c) Reihengräber für Urnenbeisetzungen. 	<p><i>Unser Friedhofreglement regelte bislang die Situation der sog. Sternenkinder nicht. Gemeint sind totgeborene Kinder (gemäss Art. 9 Zivilstandsverordnung sind dies Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweisen) und fehlgeborene Kinder (gemäss Art. 9a Zivilstandsverordnung Kinder, die ohne Lebenszeichen zur Welt kommen und weder ein Geburtsgewicht von mindestens</i></p>

<p>d) Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (maximal 2 Urnen pro Grab).</p> <p>e) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.</p> <p>f) Urnenbeisetzung um das Gemeinschaftsgrab (ohne Grabstein).</p> <p>² Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes für Beisetzungen gemäss Abs. 1, Buchstabe d besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für die zweitverstorbene Person. Die Ruhezeit wird nur für die Erstbestattung oder die erste Urnenbeisetzung eingehalten.</p>	<p>d) Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (maximal 2 Urnen pro Grab).</p> <p>e) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.</p> <p>f) Urnenbeisetzung um das Gemeinschaftsgrab (ohne Grabstein).</p> <p>² <u>Die Bestattungsformen gemäss Bst. b-f stehen auch zur Verfügung für totgeborene Kinder gemäss Art. 9 Zivilstandsverordnung.</u></p> <p>³ <u>Für fehlgeborene Kinder gemäss Art. 9a Zivilstandsverordnung besteht keine Bestattungspflicht. Die Bestattungsformen gemäss Bst. d-f stehen indessen zur Verfügung.</u></p> <p>⁴ Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes für Beisetzungen gemäss Abs. 1, Buchstabe d besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für die zweitverstorbene Person. Die Ruhezeit wird nur für die Erstbestattung oder die erste Urnenbeisetzung eingehalten.</p>	<p><i>500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweisen).</i></p> <p><i>In beiden Fällen soll eine Bestattung möglich sein, im Falle der totgeborenen Kinder gemäss Art. 9 Zivilstandsverordnung auch in einem eigenen Kinder-Reihengrab oder in einem Urnen-Reihengrab.</i></p>
<p>§ 18 Ablauf der Bestattung</p> <p>¹ Der Ablauf der Bestattung wird im Einzelfall mit den Angehörigen abgesprochen. Eine Aufbahrung des Sarges oder der Urne im Gemeindesaal oder in der Mehrzweckhalle ist erst am Bestattungstag möglich.</p>	<p>§ 18 Ablauf der Bestattung</p> <p>¹ Der Ablauf der Bestattung wird im Einzelfall mit den Angehörigen abgesprochen. Eine Aufbahrung des Sarges oder der Urne im Gemeindesaal, <u>in der Hofmet-Schüüre</u> oder in der Mehrzweckhalle ist erst am Bestattungstag möglich.</p>	<p><i>Können Abdankungen gemäss § 8 auch in der Hofmet-Schüüre stattfinden, so soll auch die Aufbahrung (erst am Bestattungstag) dort möglich sein.</i></p>

<p>²Die Angehörigen bestimmen, ob der Sarg oder die Urne vor, während oder nach der Bestattungszeremonie in das Grab beigesetzt wird.</p>	<p>²Die Angehörigen bestimmen, ob der Sarg oder die Urne vor, während oder nach der Bestattungszeremonie in das Grab beigesetzt wird.</p>	
<p>§ 21 Ruhezeit und Aufhebung der Grabstätten Die Ruhezeit der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten bleibt § 11 Absatz 2 dieses Reglementes.</p>	<p>§ 21 Ruhezeit und Aufhebung der Grabstätten ¹ Die Ruhezeit der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten bleibt § 11 Absatz 2 dieses Reglementes. ² <u>Ab Ablauf der minimalen Ruhezeit bis zur Aufhebung der Gräber werden diese, ohne Kostenfolge für die Angehörigen, von der Gemeinde auf einheitliche Weise bepflanzt und unterhalten. Die Grabsteine bleiben während dieser Zeit bestehen.</u> ³ <u>Der Gemeinderat entscheidet über die Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der minimalen Ruhezeit. Massgebend dafür sind die Platzverhältnisse auf dem Friedhof.</u></p>	<p><i>Gemäss neuem Konzept sind die Angehörigen für die Grabpflege während der 20 Jahre der minimalen Ruhezeit zuständig. Nach 20 Jahren bis zur Aufhebung der Gräber ist die Gemeinde zuständig und kostenpflichtig dafür.</i></p> <p><i>Dahinter steht das Bestreben, den Friedhof nicht «halbleer» daherkommen zu lassen, wenn zu viele Gräber gleichzeitig aufgehoben werden. Zudem soll den Angehörigen die Möglichkeit geboten werden, auch über die minimale Ruhezeit von 20 Jahren hinaus die Gräber ihrer Verstorbenen auf dem Friedhof besuchen zu können, dies aber, ohne in der Pflicht der Grabpflege zu stehen.</i></p> <p><i>Die Aufhebungen der Gräber erfolgen erst, wenn der Platzbedarf auf dem Friedhof dies verlangt. Da der Anteil an Urnenbestattungen gegenüber jenem an Erdbestattungen stark zugenommen hat, ist nicht so rasch mit Platzproblemen auf unserem Friedhof zu rechnen.</i></p>
<p>§ 27 Unterhalt der Grabstätten ¹ Alle Gräber sind von den Angehörigen auf deren Kosten zu unterhalten. ² Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung</p>	<p>§ 27 Unterhalt der Grabstätten ¹ Alle Gräber sind von den Angehörigen <u>bis zum Zeitpunkt der minimalen Ruhezeit von 20 Jahren</u> auf deren Kosten zu unterhalten.</p>	<p><i>An dieser Stelle wird geregelt, dass die Angehörigen nur bis zum Ablauf von 20 Jahren seit der Beerdigung unterhaltspflichtig sind.</i></p> <p><i>Bereits während dieser Zeit sollen die Angehörigen – nebst der bislang nur sehr spärlich</i></p>

<p>abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.</p> <p>³ Mit dem Einrichten eines Grabfonds bei der Gemeinde kann die Grabstätte durch einen durch die Gemeinde beauftragten Unternehmer bepflanzt und Instand gehalten werden. Der Grabfonds muss die Kosten des Grabunterhaltes während der gesamten Ruhezeit bzw. vom Zeitpunkt der Fondseröffnung bis zum Ende der Ruhezeit abdecken. Die Höhe des Grabfonds wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>⁴ Für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler ist die Gemeinde zuständig, sofern den Angehörigen keine unsachgemässe Setzung der Grabmäler nachgewiesen werden kann.</p>	<p>² Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.</p> <p>³ Mit dem Einrichten eines Grabfonds bei der Gemeinde kann die Grabstätte durch einen durch die Gemeinde beauftragten Unternehmer bepflanzt und Instand gehalten werden. Der Grabfonds muss die Kosten des Grabunterhaltes während der gesamten Ruhezeit bzw. vom Zeitpunkt der Fondseröffnung bis zum Ende der Ruhezeit abdecken. Die Höhe des Grabfonds wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>⁴ <u>Die Angehörigen haben sodann die Möglichkeit, die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber gegen ein pauschales jährliches Entgelt durch die Gemeinde vornehmen zu lassen.</u></p> <p>⁵ Für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler ist die Gemeinde zuständig, sofern den Angehörigen keine unsachgemässe Setzung der Grabmäler nachgewiesen werden kann.</p>	<p><i>genutzten Möglichkeit des Grabfonds – die Möglichkeit haben, gegen einen Pauschalbetrag die Bepflanzung durch die Gemeinde vornehmen zu lassen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat sieht vor, diese Bepflanzungen (und jene nach Ablauf der minimalen Ruhezeit) entweder durch den Aussendienstmitarbeiter der Gemeinde, durch eine freiwillige Person aus dem Dorf oder aber durch einen beauftragten Gärtner vornehmen zu lassen. Die entsprechenden Kosten werden ordentlich budgetiert.</i></p>
<p>§ 28 Aufhebung der Grabfelder</p> <p>¹ Nach Ablauf der Ruhezeit aller Gräber eines Grabfeldes werden die Angehörigen angeschrieben und mittels Publikation im Dorfblatt aufgefordert, Grabmäler und Bepflanzungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entfernen.</p>	<p>§ 28 Aufhebung der Grabfelder</p> <p><u>Die Aufhebung der Grabfelder richtet sich nach § 21 dieses Reglements.</u></p>	<p><i>Die Aufhebung der Grabfelder ergibt sich nach dem neuen Konzept aus § 21 des Reglements: Aufhebungen von Grabfeldern erfolgen auf Entscheidung des Gemeinderats erst, wenn dies der Platzbedarf erfordert.</i></p> <p><i>Bei diesem neuen System sind die bisherigen Absätze der Bestimmung nicht mehr nötig, sind doch die Gräber im Falle deren Aufhebung mit</i></p>

² Werden Bepflanzung und Grabmäler nicht bis zum abgegebenen Zeitpunkt entfernt, so verfallen sie an die Gemeinde und werden zu Lasten der Gemeinde abgeräumt.

³ Grabsteine etc. dürfen nicht im und beim Friedhof deponiert werden.

der «Standardbepflanzung» der Gemeinde versehen, wie sie nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt. Eine Abräumung durch die Angehörigen ist nicht mehr nötig.